

TEXTFESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

MISCHGEBIET (MI), § 6 BauNVO, AUSNAHMEN gem. § 6 Abs. 3 BauNVO
SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

FESTGELEGT DURCH ANGABE DER BEBAUBAREN FLÄCHEN

3. BAUWEISE:

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

4. GESCHOSSZAHL:

1 VOLLGESCHOSS, IM HANGGELÄNDE TALSEITIG 2-GESCHOSSIG
SICHTBAR ZULÄSSIG.

5. DACHFORM, DACHNEIGUNG:

STRASSE A BERGSEITIG FLACHDACH (FD) ODER WALMDACH (WD),
IM ÜBRIGEN SATTELDACH (SD) ODER WALMDACH (WD)
DACHNEIGUNG 18 - 38 °

6. DACHAUFBAUTEN BIS ZU 2/3 DER FRONTLÄNGE ZULÄSSIG

7. GARAGEN:

GARAGEN SIND IM BAUWICH ZULÄSSIG, EINZELN ODER ZUSAMMEN
MIT NACHBARGARAGE, HÖHE MAX. 2.50 m, TIEFE MAX. 7,0 m,
STRASSENABSTAND MIN. 5.0 m

8. EINFRIEDIGUNGEN:

ZULÄSSIG SIND BERGSEITIG ENTLANG DER VERKEHRSEBLÄCHEN
MAUERN BIS 0,50 m HÖHE, ANSONSTEN HECKEN